

Stadt Bochum

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 47/03 - Betreff: Straßen- und Wegeangelegenheiten

hier: **Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 40 von Bau-km 0 + 000 (Stadtgrenze Bochum/Essen) bis Bau-km 3 + 100 (ca. 600 m östlich der Anschlussstelle Dückerweg) einschließlich weiterer Maßnahmen und der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Bochum, Gemarkung Leithe, Flur 5; Gemarkung Wattenscheid, Flur 2, 18, 19, 20, 21; Gemarkung Westenfeld, Flur 1, 2, 5, 11, 12; auf dem Gebiet der Stadt Essen, Gemarkung Leithe, Flur 8.**

- **Deckblatt I zur Änderung der vom 09. 04 bis 08. 05. 2002 ausgelegten Planunterlagen; Schadstoffbelastungen an Straßen (lufthygienische Untersuchung 8-streifiger Ausbau der A 40 in Bochum-Wattenscheid vom Januar 2003)** -Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Das Anhörungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) führt die Bezirksregierung Arnsberg durch. Die für diese Maßnahme im Jahr 2002 ausgelegten Planunterlagen wurden aufgrund der im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen durch das Deckblatt I geändert.

Die Änderungen sind im Deckblatt I im einzelnen dargestellt und beinhalten eine neue Berechnung und Untersuchung der Schadstoffbelastungen unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzeslage.

Die Deckblattunterlage (Schadstoffbelastungen an Straßen) liegt in der Zeit vom **03. 08. 2003** bis einschließlich **02. 07. 2003** beim Oberbürgermeister Bochum, Willy-Brandt-Platz 2-6, 44787 Bochum, im Rathaus Bochum, Planungsamt, IV. Obergeschoss, Zimmer 471, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Gleichzeitig liegt diese Deckblattunterlage auch beim Oberbürgermeister in Essen aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das **Deckblatt I** berührt werden, kann bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **30.07.2003**, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1,59821 Arnsberg, oder bei der Stadt Bochum bzw. bei der Stadt Essen Einwendungen gegen den **geänderten Plan** schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§17 Abs. 4 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermines beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Deckblattunterlage, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9 a Bundesfernstraßengesetz in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz).

Bochum, 20. 05. 2003

Der Oberbürgermeister: I. V. zur Nedden